



LANDWIRTSCHAFTS KAMMER WAHL 2025

Informationsbroschüre

**für die Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden
zu den Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer
und Bezirksbauernkammern**

Inhaltsverzeichnis

1.	Die wichtigsten (noch offenen) Termine im Überblick	Seite 4
2.	Wer darf wählen?	Seite 5
3.	Stimmabgabe im Wahllokal	Seite 6
4.	Möglichkeit der Briefwahl (Wahlkarte)	Seite 7
5.	Behandlung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlbehörden	Seite 8
6.	Die Wahlbehörden	Seite 9
7.	Die amtlichen Stimmzettel	Seite 11
8.	Beurteilung der Stimmzettel	Seite 11
9.	Wahlhandlung	Seite 12
10.	Niederschrift und Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses	Seite 13

IMPRESSUM

Herausgeber: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 Für den Inhalt verantwortlich: Kammerdirektor-Stellvertreter Dr. Martin Jilch
 Layout: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Bloß zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre die männliche Schreibweise verwendet.

Diese Informationsbroschüre wurde mit entsprechender Sorgfalt erarbeitet, eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Stand: 14. Februar 2025

Informationsbroschüre

für die Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden
 zu den Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer
 und Bezirksbauernkammern

**LANDWIRTSCHAFTS
 KAMMER
 WAHL 2025**

Geschätztes Mitglied der Sprengel- und Gemeindewahlbehörde!

Am 9. März 2025 finden in Niederösterreich die Landwirtschaftskammerwahlen statt. Dabei geht es um die alle fünf Jahre stattfindenden Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer (grüne Stimmzettel) und die Wahlen in die 21 Bezirksbauernkammern (weiße Stimmzettel). In Abhängigkeit von der Anzahl der Wahlberechtigten sind am Wahltag 36 Mitglieder in die Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer (Landeskammerräte) und zwischen 15 und 46 Mitglieder in die Vollversammlung der jeweiligen Bezirksbauernkammern (Bezirkskammerräte) zu wählen.

Auf Wunsch einiger Beisitzer wurde diese Informationsbroschüre von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Abstimmung mit der Leiterin der Abteilung Agrarrecht im Amt der NÖ Landesregierung zusammengestellt. Der Arbeitsbehelf soll neuen Mitgliedern in Sprengel- und Gemeindewahlbehörden den Einstieg in dieses für eine Demokratie wichtige Ehrenamt erleichtern und wir sagen allen Mitwirkenden in den Wahlbehörden jetzt schon DANKE!

Auch den Gemeinden sind wir dankbar dafür, dass sie als in Wahlen erfahrene und „regionale, unabhängige Gebietskörperschaften“ diese wiederum durchführen und damit einen wertvollen Beitrag leisten.

Diese Broschüre bietet einen Überblick und ersetzt nicht die rechtlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Vorgaben zu den Wahlen, wie insbesondere

- NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000 idF LGBl. Nr. 10/2022
- NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. Nr. 1/2019 idF LGBl. Nr. 67/2022
- Verordnung über die Ausschreibung der Wahlen in die Landwirtschaftskammern 2025, LGBl. Nr. 56/2024
- Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018, LGBl. Nr. 48/2024
- Verordnung über den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammern, LGBl. 6000/1-3
- Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens für die Wahlen in die Landwirtschaftskammern, LGBl. 6050/4 idF LGBl. Nr. 12/2015
- Verordnung über die Festsetzung des Stundengeldes für Mitglieder von Wahlbehörden, LGBl. 6050/3-3

1. Die wichtigsten (noch offenen) Termine im Überblick

Die Wählerverzeichnisse sind inzwischen abgeschlossen. Erfahrungsgemäß sollte man rechtzeitig handeln und nicht erst „am letzten Drücker“, weil immer etwas dazwischenkommen kann (z.B. längerer Postlauf).

Bis spätestens **10. Februar 2025**, 13:00 Uhr, sind die **Wahlvorschläge** einzubringen und bis zum 19. Februar 2025 zu veröffentlichen.

Am **24. Februar 2025** werden die **Wahlunterlagen** (grüner und weißer Stimmzettel, Wahlkuvert, Wahlkarte, Überkuvert, Kuvert für die Übermittlung) von der Landes-Landwirtschaftskammer durch die Bezirksbauernkammern an die Bezirksverwaltungsbehörden verteilt. Die Gemeinde sollte sich rechtzeitig mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich der Übergabe der Unterlagen in Verbindung setzen.

Bis spätestens **27. Februar 2025** sind die **Wahlzeugen** namhaft zu machen.

Bis spätestens **2. März 2025** sind die **Sprenghwahlbehörden** zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Bis spätestens **4. März 2025** sind die **Wahllokale**, Verbotszonen und die Wahlzeit kundzumachen.

Eine **Wahlkarte** (zur Briefwahl) kann schriftlich bis spätestens 5. März 2025 und mündlich (nicht aber telefonisch) bis spätestens **7. März 2025** (12:00 Uhr) bei der Gemeinde beantragt werden.

2. Wer darf wählen?

Kammerzugehörig und damit grundsätzlich **wahlberechtigt** sind (vereinfachte Übersicht):

- Ziffer 1 **Eigentümer** land- und forstwirtschaftlicher (luf) Grundstücke in NÖ im Mindestausmaß von einem 1 ha (inkl. aller Miteigentümer).
- Ziffer 2 Personen, die eine selbständige luf Erwerbstätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben, wenn ein **Einheitswert(anteil)** für **öffentliche Gelder** von zumindest 150 € vorliegt („das sind fast alle MFA-Antragsteller“).
- Ziffer 3 Personen, die eine selbständige luf Erwerbstätigkeit **hauptberuflich** in NÖ ausüben (z.B. Pächter eines Forstbetriebes, Imkerin ohne Grundeigentum).
- Ziffer 4 **Familienangehörige**, die - ohne Rücksicht auf ein Entgelt - im luf Betrieb der in Z 1 bis 3 Genannten tätig sind und deshalb der **Pensionsversicherung** nach dem BSVG oder ASVG unterliegen (sofern nicht LAK zugehörig);

darüber hinaus Familienangehörige, die sich in **luf Schul- oder Berufsausbildung** befinden und im luf Betrieb regelmäßig mitarbeiten.

Als Familienangehörige gelten die Ehepartner, die eingetragenen Partner, die Eltern, die Kinder, einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder.
- Ziffer 5 Grundwehr- oder Zivildienstler, sofern sie unmittelbar davor kammerzugehörig waren.
- Ziffer 6 Personen, die in den letzten 25 Jahren **vor dem Pensionsantritt** aufgrund einer selbständigen luf Erwerbstätigkeit zumindest 20 Jahre pensionsversichert nach BSVG waren, sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner, wenn sie im Betrieb regelmäßig beschäftigt waren.
- Ziffer 7 Luf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von nÖ Land- und Forstwirten und ihre Verbände mit Sitz in NÖ, sofern sie von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind.

Wahlberechtigt sind Kammerzugehörige, die spätestens am Wahltag das **16. Lebensjahr** vollendet haben (wenn kein Wahlausschließungsgrund wegen bestimmter strafbarer Handlungen vorliegt). Die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein Wohnsitz in Niederösterreich sind keine Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht.

Grundlage für die Wahl bildet aber letztlich das Wählerverzeichnis. Nur wer (nach Abschluss des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens) im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist wahlberechtigt.

3. Stimmabgabe im Wahllokal

Am Sonntag, **9. März 2025**, ist der Wahltag. Die Wahlzeit (Öffnungszeit der Wahllokale) muss mindestens zwei Stunden betragen und spätestens um 12:00 Uhr enden.

Der im Wählerverzeichnis eingetragene Wähler erhält nach Identitätsfeststellung vom Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert sowie für die Ausübung des Wahlrechtes je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in die Bezirksbauernkammer (weiß) und in die Landes-Landwirtschaftskammer (grün).

Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, beide Stimmzettel in der Wahlzelle auszufüllen, in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und dieses sodann ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Das Einwerfen kann auch durch den Wahlleiter vorgenommen werden.

Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und will er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und (zur Wahrung des Wahlgeheimnisses) mit sich zu nehmen.

Informationsbroschüre

für die Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden
zu den Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer
und Bezirksbauernkammern

LANDWIRTSCHAFTS
KAMMER
WAHL 2025

4. Die Möglichkeit der Briefwahl (Wahlkarte)

Wahlberechtigte, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden, oder denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sind zur **Briefwahl** (mittels Wahlkarte) berechtigt.

Die Wahlkartenwähler haben den Antrag auf Ausstellung der amtlichen Wahlunterlagen **schriftlich** (auch mit E-Mail) bis spätestens **5. März 2025** bzw. **mündlich** (aber nicht bloß telefonisch) bis spätestens **7. März 2025** (12:00 Uhr) bei der Gemeinde zu stellen.

Die Gemeinde hat die Briefwahlunterlagen über Antrag dem Wähler bzw. einer schriftlich bevollmächtigten Person zu übermitteln bzw. auszufolgen.

Dazu gehören

- der amtliche Stimmzettel für die Wahl in die Bezirksbauernkammer und der Stimmzettel für die Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer,
- das Stimmzetteluvert (rechtlich „Wahlkuvert“ genannt),
- die Wahlkarte (ist auch ein Kuvert) und
- das voradressierte Überkuvert für die Wahlkarte.

Der Wähler muss die ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen. Sodann muss der Wähler auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich erklären, dass er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat.

Anschließend muss der Wähler die Wahlkarte verschließen und in das voradressierte Überkuvert legen und dieses ebenfalls verschließen und so rechtzeitig an die darauf bezeichnete Gemeindewahlbehörde übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens bis zum Wahltag, vor 6:30 Uhr (im allenfalls vorhandenen Einlaufkasten), einlangt. Der Gemeindewahlleiter oder eine von ihm bestimmte Hilfskraft hat um 6:30 Uhr den Einlaufkasten zu entleeren.

Stattdessen kann die verschlossene Wahlkarte am Wahltag bis zum Schließen des Wahllokals bei jener Sprengelwahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, abgegeben oder durch einen Boten übermittelt werden (in Gemeinden ohne Wahlsprengel bei der Gemeindewahlbehörde).

5. Behandlung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlbehörden

Die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls persönlich abgegebenen Wahlkarten ohne Überkuvert) dürfen nicht geöffnet werden, können jedoch nach den auf den Überkuverts oder den Wahlkarten ersichtlichen Sprengelbezeichnungen vorsortiert werden. Sie müssen mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich sind, versehen werden und fortlaufend nummeriert in ein gesondertes Verzeichnis eingetragen werden.

Der Gemeindewahlleiter muss die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls persönlich abgegebenen Wahlkarten ohne Überkuvert) bis zum Beginn der am Wahltag vorzunehmenden Überprüfung unter Verschluss verwahren. Wahlkarten, die aus dem Einlaufkasten entnommen werden, sind mit Datum und Uhrzeit der Entnahme zu versehen. Das gesonderte Verzeichnis muss der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde angeschlossen werden.

Mit der **Überprüfung der Wahlkarten** darf **am Wahltag frühestens ab 6:30 Uhr** begonnen werden, wobei diese zeitgerecht vor Beginn der Öffnung der Wahllokale abgeschlossen sein muss. Dafür darf die Wahlbehörde Hilfskräfte beiziehen. Aufgrund dieser Vorgaben muss auch bei einem späteren Beginn der Überprüfung der Wahlkarten sichergestellt werden, dass ein allenfalls vorhandener Einlaufkasten bereits um 6:30 Uhr geleert wird.

Nach erfolgter Öffnung der Überkuverts, Entnahme der Wahlkarten und Aufteilung der Wahlkarten entsprechend der **Sprengelzugehörigkeit** sind die Wahlkarten in ein gesondertes Verzeichnis einzutragen und zusammen mit einer Kopie des Verzeichnisses ohne Verzug verschlossen und tunlichst im versiegelten Umschlag durch Boten der jeweiligen Sprengelwahlbehörde zu übermitteln.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist **nichtig** (§ 56 Abs. 4 NÖ LK-WO),

- wenn die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde oder
- die Wahlkarte am Wahltag nicht bis spätestens 6:30 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde oder bis zum Wahlschluss bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde eingelangt ist oder
- die Wahlkarte kein oder ein anderes Wahlkuvert enthält oder
- die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält oder
- die Wahlkarte Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthält oder
- die Prüfung der Wahlkarte ergeben hat, dass sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.

6. Die Wahlbehörden

Zur Leitung und Durchführung der Kammerwahlen sind nachstehend angeführte Wahlbehörden zu berufen:

Sprengelwahlbehörde Sprengelwahlleiter

+ 3 Beisitzer

Gemeindewahlbehörde Bürgermeister oder

ein ständiger Vertreter

+ 3 Beisitzer

Bezirkswahlbehörde Bezirkshauptmann bzw.

in Städten mit eigenem Statut Bürgermeister oder

ein ständiger Vertreter

+ 4 Beisitzer

Landeswahlbehörde Landeshauptfrau oder

ein ständiger Vertreter

+ 8 Beisitzer

Für jeden Wahlleiter ist ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung ein **Ersatzmitglied** zu berufen.

Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Stellvertretung und wenigstens die Hälfte der für diese Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Abwesende Beisitzer können durch jedes von derselben wahlwerbenden Partei vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist **Stimmenmehrheit** erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung als zum Beschluss erhoben, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der Stellvertretung bzw. eines Beisitzenden und eines Ersatzmitgliedes werden bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung die Stellvertretung oder die Ersatzmitglieder nicht berücksichtigt.

Wenn trotz der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde in nicht beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt, hat der **Wahlleiter** die

Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen. Im Übrigen kann die Landes- und Bezirkswahlbehörde die jeweiligen Wahlleiter ermächtigen, bestimmte Amtshandlungen selbständig durchzuführen.

Für wahlwerbende Parteien, die keine Beisitzer haben, können an den Sitzungen der Wahlbehörden **Vertrauenspersonen** (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Diese Personen waren bis zum 21. November 2024 zu melden.

Jede Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, kann bei der Bezirkswahlbehörde bis 27. Februar 2025 zwei **Wahlzeugen** je Wahllokal namhaft machen. Die Wahlzeugen haben beim Betreten des Wahllokales den hierfür ausgestellten Eintrittsschein vorzuweisen. Die Wahlzeugen sind nicht zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen verpflichtet, alle anderen Personen hingegen schon.

Übt ein Beisitzer oder ein Ersatzmitglied sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grunde, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, ist eine Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden möglich (§ 15 NÖ LK-WO).

Der **Wahlleiter** hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung des Gesetzes Sorge zu tragen. Den Anordnungen der Wahlleitung ist von jeder Person Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis 360 €, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Informationsbroschüre

für die Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden
zu den Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer
und Bezirksbauernkammern

LANDWIRTSCHAFTS
KAMMER
WAHL 2025

7. Die amtlichen Stimmzettel

Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Es können keine Vorzugsstimmen vergeben werden. Die Muster für die amtlichen Stimmzettel sind für die Wahlen in die Bezirksbauernkammern durch die Bezirkswahlbehörden und für die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer durch die Landeswahlbehörde zu erstellen. Die Herstellung der Stimmzettel obliegt – nach Vorgabe durch die Bezirks- bzw. Landeswahlbehörde – der Landes-Landwirtschaftskammer.

Die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammer sind zur sichtbaren Unterscheidung von den amtlichen Stimmzetteln für die Wahlen in die Bezirksbauernkammern in grüner Farbe zu halten.

Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14,5 bis 15,5 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Höhe oder, je nach Bedarf, ein Vielfaches davon zu betragen.

8. Beurteilung der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien, eindeutig zu erkennen ist.

9. Wahlhandlung

Die eigentliche Wahl erfolgt in dem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden und einzurichtenden **Wahllokal** während der festgesetzten **Wahlzeit**. Beides ist bis spätestens 4. März 2025 ortsüblich kundzumachen (jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel und am Gebäude des Wahllokales). Die Wahlzeit am **9. März 2025 (Wahltag)** muss mindestens zwei Stunden betragen und spätestens um 12:00 Uhr enden.

Am 9. März 2025 zur festgelegten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet. Der Wahlbehörde werden das Wählerverzeichnis, das vorbereitete Abstimmungsverzeichnis und allenfalls ein elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts, die amtlichen Stimmzettel und die eingelangten Wahlkarten übergeben. Der Wahlleiter erläutert die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde und hat die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben. Die Anzahl ist zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte und die Wahlzeugen, soweit sie in dem der Wahlbehörde vorliegenden Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Stimme abgeben.

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 47 NÖ LK-WO).

Der zu verwendende **amtliche Stimmzettel** ist für die Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer in grüner und für die Wahl in die Bezirksbauernkammern in weißer Farbe gehalten.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Für juristische Personen übt das Wahlrecht ein Bevollmächtigter aus (z.B. Obmann der Agrargemeinschaft).

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlsprengel ausüben. Es kann aber vorkommen, dass eine Person das ihr persönlich zustehende Wahlrecht ausübt (z.B. als Eigentümer) und auch als Vertreter oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person für diese (z.B. Genossenschaft) eine Stimme abgibt.

10. Niederschrift und Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses

Zur Ermittlung des **vorläufigen Wahlergebnisses** müssen die Gemeinden einige Feststellungen nach § 61 NÖ LK-WO auf die schnellste Art der jeweiligen Bezirkswahlbehörde bekanntgeben. Zu diesem Zweck wird eine Vorlage mit den erforderlichen Feststellungen zur Verfügung gestellt, welche verwendet werden kann.

Die Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörde hat den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer **Niederschrift** zu beurkunden. Dafür wurden von den übergeordneten Behörden den Gemeinden die passenden detaillierten Vorlagen zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift muss vollständig und gut leserlich bzw. elektronisch ausgefüllt werden.

Den **Wahlakten** der Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden anzuschließen und unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung verschlossen und durch Boten der zuständigen Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.